

# Vorschlagslisten und Niederschriften für die Wahl zum Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

Nach § 15 Absatz 6 der Wahlordnung für die Sozialversicherung legt der Versicherungsträger am Tag nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist bis zum Ablauf des Wahltages die Abschriften der Vorschlagslisten und der Niederschriften in seinen Geschäftsstellen öffentlich aus. Deswegen legen wir ab dem 22.12.2022 in diesem Hefter für Sie zur Einsichtnahme bereit:

## A) Für die Gruppe der Versicherten

### 1. KKH-Versichertengemeinschaft e. V. – gegr. 1957.

#### Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern, Versicherten und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

Abschrift der Vorschlagsliste

Niederschrift

### 2. ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der KKH

Abschrift der Vorschlagsliste

Niederschrift

Anlagen zur Niederschrift

### 3. Deutscher Gewerkschaftsbund in der KKH

Abschrift der Vorschlagsliste

Niederschrift

Anlage zur Niederschrift

## B) Für die Gruppe der Arbeitgeber

### Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.

Abschrift der Vorschlagsliste

Niederschrift

Anlage zur Niederschrift

**KKH-Versichertengemeinschaft e. V.**

### Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates

Kennwort: KKH-Versichertengemeinschaft e. V. – gegr. 1957.  
Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern, Versicherten  
und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

Listenvertreter: Balsler, Erich, Lüderitzstr. 19, 66123 Saarbrücken,  
Tel. 0151765151276

Stellvertreter: Goohsen-Tute, Petra, Lerchenstieg 6, 30657 Hannover,  
Tel. 0511/6042180

-----  
An den  
Wahlausschuss  
der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH  
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover

### Vorschlagsliste

KKH-Versichertengemeinschaft e. V. – gegr. 1957, Freie und unabhängige Gemeinschaft  
von Mitgliedern, Versicherten und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

für die Wahl zum Verwaltungsrat der **Kaufmännischen Krankenkasse – KKH**

#### I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung

Für die Gruppe der Versicherten/ ~~Arbeitgeber~~ (Nichtzutreffendes ist zu streichen)  
werden vorgeschlagen als:

Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit
1	2	3	4	5
1.	Fritz, Anke	1972	Limbach-Oberfrohna	Versicherte
2.	Witte, Michael	1959	Bad Driburg	Versicherter
3.	Balzer-Wehr, Dr. Alexandra	1964	Feucht	Versicherte
4.	Heiming, Thomas	1965	Hamburg	Versicherter
5.	Kalweit, Kirsten	1966	Essen	Versicherte
6.	Grunewald, Frank	1962	Niedenstein	Versicherter
7.	Kißner, Georg	1958	Westerngrund	Versicherter
8.	Reinhold, Silke	1968	Wilhermsdorf	Versicherte
9.	Diehl, Mario	1959	Zwickau	Versicherter
10.	Schwarz, Klaus	1959	Stuttgart	Versicherter
11.	Büricke, Andrea	1971	Bad Belzig	Versicherte
12.	Pannen, Holger	1971	Neuss	Versicherter

13.	Erdmann, Ute	1968	Offenbach an der Queich	Versicherte
14.	Sinsel, Helmut	1959	Wennigsen	Versicherter
15.	Täfler, Regina	1953	Bad Liebenstein	Versicherte
16.	Krüger, Olaf	1969	Leipzig	Versicherter
17.	Reincke, Rolf	1964	Hamburg	Versicherter
18.	Boschatzke-Wunder, Helmut	1949	Fellbach	Versicherter
19.	Hain, Lothar	1957	Hanau	Versicherter
20.	Potstada, Heiderose	1955	Magdeburg	Versicherte

Stellvertreter/-innen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit
1	2	3	4	5
1.	Täfler, Regina	1953	Bad Liebenstein	Versicherte
2.	Krüger, Olaf	1969	Leipzig	Versicherter
3.	Boschatzke-Wunder, Helmut	1949	Fellbach	Versicherter
4.	Hain, Lothar	1957	Hanau	Versicherter
5.	Potstada, Heiderose	1955	Magdeburg	Versicherte
6.	Brück, Peter	1956	München	Versicherter
7.	Maul, Helmut	1957	Grünberg	Versicherter
8.	Gräf-Kaden, Christine	1957	Chemnitz	Versicherte
9.	Dr. Höpfner, Thomas	1976	Leipzig	Versicherter
10.	Wittrup, Hermann	1948	Münster	Versicherter
11.	Erb, Dorothea	1951	Ingelheim an der Ruhr	Versicherte
12.	Ott, Klaus	1948	Hannover	Versicherter
13.	Trinkl, Karl	1954	Neresheim	Versicherter
14.	Schäfer, Brigitte	1945	Heilbronn	Versicherte
15.	Roth, Renate	1951	Berlin	Versicherte
16.	Wetekam, Lothar	1947	Fürth	Versicherter
17.	Appenowitz, Wolfgang	1945	St. Augustin	Versicherter
18.	Pipic, Ankica	1972	Edesheim	Versicherte
19.	Nowak, Karin	1961	Halle	Versicherte

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/ jedem Bewerber vorliegen.

Saarbrücken, den 15.11.2022

gez. Erich Balsler

gez. Petra Goohsen-Tute



KKH-Versichertengemeinschaft e. V. • Lerchenstieg 6 • 30657 Hannover

*freie und unabhängige Gemeinschaft von  
Mitgliedern, Versicherten und Rentnern  
der Kaufmännischen Krankenkasse-KKH*

Wahlausschuss der  
Kaufmännischen Krankenkasse – KKH  
Karl-Wiechert-Allee 61  
30625 Hannover

Saarbrücken, 14.11.2022

### **Niederschrift über**

- die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten und
- die Aufstellung der Vorschlagsliste durch die KKH-Versichertengemeinschaft e. V. für die Wahl zum Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH gemäß § 48 Abs. 8 SGB IV i. V. mit § 15 Abs. 4a der Wahlordnung für die Sozialversicherung.

Die KKH-Versichertengemeinschaft e. V. tritt zur Sozialversicherungswahl 2023 bei der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH an.

Hierzu wird eine Vorschlagsliste vorgelegt. Gemäß der gesetzlichen Regelungen muss eine Niederschrift über die Bewerberaufstellung beim Wahlausschuss eingereicht werden. Die Kandidatenbenennung erfolgte in Anwendung der gesetzlichen Regelungen und unter Beachtung der relevanten Kriterien. Die gesetzlichen Formalien wurden wie folgt eingehalten:

### **1. An wen richtete sich der Aufruf zu Bewerbervorschlägen?**

Der Aufruf richtete sich vorzugsweise an die Versicherten, die Mitglieder der KKH-Versichertengemeinschaft e. V. sind. Darüber hinaus wurden auch - speziell durch Aufruf auf den Internetseiten - Nichtmitglieder angesprochen. In den Aufrufen wurde Wert darauf gelegt, dass sich besonders auch weibliche Versicherte bewerben.

### **2. In welcher Form erfolgte dieser Aufruf?**

Die KKH-Versichertengemeinschaft e. V. hat in vielfältiger Weise in den ihr zur Verfügung stehenden Medien zur Kandidatur für die Sozialwahl bei der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH aufgerufen:

- Eigene Internetseite
- Mitteilungsblatt (Mitgliederzeitschrift)
- Mitgliederversammlung
- Direktansprachen



- 2 -

Vorsitzender  
Erich Balsler

Geschäftsstelle  
Lerchenstieg 6  
30657 Hannover

FON 05 11, 6 04 21 80  
FAX 05 11, 6 06 95 47  
www.kkh-versichertengemeinschaft.de

Commerzbank Hannover  
IBAN DE04 2504 0066 0335 8348 00  
BIC COBADEFFXXX

**Konkret:**

Die KKH-Versichertengemeinschaft e. V. hat in ihren Mitteilungsblättern 145 (Sept. 2021), 146 (Nov. 2021) und 147 (Febr. 2022) zur Bewerbung für die Sozialwahl 2023 aufgerufen. Darüber hinaus wurden auf der Homepage - [www.kkh-versichertengemeinschaft.de](http://www.kkh-versichertengemeinschaft.de) - unter der Überschrift „2023 Sozialwahl - Wollen Sie kandidieren?“ - Bewerberinnen bzw. Bewerber gesucht. Die KKH-Versichertengemeinschaft e. V. hat darüber hinaus ihre regionale Organisationsform für die Ansprache von potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern genutzt; die Regionalgruppenvorstände haben Versicherte vor Ort direkt angesprochen. Nicht zuletzt wurde in den Mitgliederversammlungen für Kandidaturen bei der Sozialwahl 2023 geworben. Alle Maßnahmen führten dazu, dass sich Bewerberinnen bzw. Bewerber gemeldet haben.

**3. Durch welches nachvollziehbare Verfahren wurde aus den Bewerberinnen / Bewerbern die Vorschlagsliste erstellt? Wie wurden die Kandidatinnen / Kandidaten gewonnen? Nach welchen Kriterien wurden sie ausgewählt?**

Die KKH-Versichertengemeinschaft e. V. hat in einem nachvollziehbaren, demokratischen Verfahren die Bewerberinnen bzw. Bewerber ausgewählt. Die Satzung der KKH-Versichertengemeinschaft e. V. legt fest, welches Gremium über die Benennung von Kandidatinnen bzw. Kandidaten beschließt. Mit den Kandidatinnen / Kandidaten wurden vorab Gespräche geführt, um die Ernsthaftigkeit der Mitwirkung in der Sozialen Selbstverwaltung zu hinterfragen. Insbesondere spielten bei der Nominierung auch Gesichtspunkte wie Geschlechteraufteilung, Regionalität, Alter etc. eine Rolle.

**Konkret:**

Der Hauptvorstand der KKH-Versichertengemeinschaft e. V., der gem. § 6 Ziffer 5 der Satzung der KKH-Versichertengemeinschaft e. V. über die Bewerberaufstellung für die Sozialwahlen beschließt, hat sich in mehreren Sitzungen intensiv mit den vorliegenden Bewerbungen befasst und über die Besetzung der Vorschlagsliste zur Sozialwahl bei der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH beschlossen (12.10.2022). Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Um die notwendige Transparenz bei der Aufstellung von Wahllisten zu gewährleisten und das vom Gesetzgeber geforderte demokratische Verfahren anzuwenden, ist bei der KKH-Versichertengemeinschaft e. V. vorgesehen, dass die Mitglieder über Kandidatenrekrutierung und Wahllistenbesetzungen informiert werden. Dies erfolgte in der Mitgliederversammlung am 14.11.2022.

Der Hauptvorstand hat in dieser Mitgliederversammlung ausführlich über die Beschlussfassung informiert, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgestellt und die Kriterien benannt, nach denen die Auswahl erfolgte. Außerdem wurde dargelegt, mit welcher Gewichtung die einzelnen Kriterien eingeflossen sind. Im Wesentlichen hat der Gesetzgeber die Auswahlkriterien vorgegeben, es gibt aber weitere Kriterien, die der Versichertengemeinschaft e. V. wichtig sind und die eine Bewerberin bzw. ein Bewerber erfüllen muss.

Die wichtigsten gesetzlichen Rahmenbedingungen sind - wie bereits erwähnt -, dass das gesamte Verfahren der Rekrutierung und Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten in weitgehender Transparenz erfolgen muss. Darüber hinaus verlangt der Gesetzgeber, dass der Antritt zur Wahl in einem geordneten demokratischen Verfahren abgewickelt wird.

Die Regelung „weitgehende Transparenz“ erfüllt die KKH-Versichertengemeinschaft e. V. durch die ausführliche Information der Mitglieder in der o. a. Mitgliederversammlung über die Aktivitäten insgesamt, über die Kandidaten selbst und über die Wege die der Hauptvorstand bei der Rekrutierung gegangen ist.

Das vom Gesetzgeber geforderte „demokratische Verfahren“, das bei der Benennung der Kandidaten beachtet werden muss, erfüllt die KKH-Versichertengemeinschaft e. V. durch folgende Systematik:

- Vereinsöffentliche Aufrufe, Direktansprachen usw. - jedes Mitglied konnte sich bewerben. Darüber hinaus gab es das Angebot an Nicht-Vereinsmitglieder auf der Internetseite, sich für die Sozialwahl 2023 zu bewerben.
- Der Hauptvorstand ist durch die Mitgliederversammlung in einem demokratischen Verfahren in sein Amt gewählt worden und damit demokratisch legitimiert, die satzungsmäßigen Aufgaben zu erledigen.
- Die Satzung, die dem Hauptvorstand die Kompetenz verleiht, die Entscheidungen über die Kandidaturen zu treffen, wurde ebenfalls in einem demokratischen Verfahren durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.
- Schließlich hat der Hauptvorstand in Anwendung seiner Kompetenz einen Beschluss über die Kandidaturen herbeigeführt. Der Beschluss ist einstimmig.
- Um das geforderte demokratische Verfahren abzurunden, gibt der Hauptvorstand der Mitgliederversammlung die einzelnen Kandidaturen bekannt, nennt die Auswahlkriterien und zeigt den Rekrutierungsweg auf.

Der Hauptvorstand hat bei allen Kandidatenauswahl-Vorgängen für die Sozialwahl 2023 im Wesentlichen folgende Kriterien beachtet:

- Zugehörigkeit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu dem jeweiligen Sozialversicherungsträger, bei dem kandidiert wird.
- Mindestens 40 % weibliche Bewerber und mindestens 40 % männliche Bewerber.
- Die Vorschlagslisten für die Rentenversicherungsträger werden in der Weise aufgestellt, dass von jeweils drei aufeinander folgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau besetzt wird.
- Alter (Stichwort: wir wollen möglichst jünger werden).
- Regionale Zugehörigkeit (Herkunft möglichst aus allen Landesteilen).
- Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen aus möglichst vielen Bevölkerungsgruppen kommen (Stichwort: Berücksichtigung der sozialen Struktur unserer Gesellschaft).
- Interesse an sozialpolitischen Themen.
- Für die Aufgabe ausreichende kaufmännische / betriebswirtschaftliche Kenntnisse.
- Der Wille, in der Sozialen Selbstverwaltung tätig zu werden und die in den Sozialgesetzen bzw. in der Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH verankerten Aufgaben wahrzunehmen.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen die Ziele der KKH Versichertengemeinschaft e. V. beachten und nach außen vertreten können.
- Bereitschaft, an den angebotenen Schulungen für Mandatsträger teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung hat am 14.11.2022 das dargestellte Verfahren zur Kandidatenauswahl und die Entscheidung über die Kandidatur zustimmend zu Kenntnis genommen.

**4. Durch welches nachvollziehbare Verfahren wurde die Reihenfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber auf der Vorschlagsliste festgelegt?**

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Vorschlagsliste ergibt sich schon weitgehend aus den Ausführungen unter 3. Zunächst sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten (jeweils mind. 40 % männlich und weiblich). Unter Beachtung dieser Prämissen ergibt sich bereits der Rahmen für die Reihenfolge. Wie oben ausgeführt hat die KKH-Versichertengemeinschaft e. V. über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus Kriterien gesetzt, die ihr wichtig sind und die bei Beachtung zu einer bestimmten Reihenfolge führen.

**Konkret:**

Generell gilt:

Bei Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten auf den Listenplätzen hat die KKH-Versichertengemeinschaft e. V. den Grundsatz aufgestellt „Wir wollen jünger und weiblicher werden“. Dieser Grundsatz wurde vom Hauptvorstand aufgestellt und wird von der Mitgliederversammlung vorbehaltlos mitgetragen.

Grundsätzlich rangiert ein jüngerer Bewerber vor einem älteren Bewerber und eine Frau vor einem Mann. Mit dieser Systematik ist es der KKH-Versichertengemeinschaft e. V. bereits in der Sozialwahl 2017 gelungen, das Durchschnittsalter der Mandatsträger im Verwaltungsrat deutlich zu senken. Außerdem sind von derzeit 17 ordentlichen Verwaltungsratspositionen 8 mit Frauen besetzt, was eine deutlich höhere Quote als 40 % ergibt.

In der Sitzung des Hauptvorstandes am 12.10.2022 wurde bei der Listenaufstellung wie folgt vorgegangen:

- Beachtung der Quote gem. § 48 Abs. 9 SGB IV:
  - Mindestens 40 % weibliche Bewerber / mindestens 40 % männliche Bewerber.
  - Im Übrigen wurde darauf geachtet, dass bei der Nominierung bestimmte Kriterien und Gewichtungen zum Tragen kommen. Diese sind im Wesentlichen:
    - bei gleichen Kompetenzen werden weibliche vor männliche und jüngere vor älteren Kandidat/innen berücksichtigt.
    - Die KKH-Versichertengemeinschaft e. V. agiert bundesweit. Insoweit war es wichtig, dass möglichst Kandidat/innen aus verschiedenen Regionen vertreten sind.
    - Gleichermaßen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten aus möglichst vielen Bevölkerungsgruppen kommen (Stichwort: Berücksichtigung der sozialen Struktur unserer Gesellschaft).
    - Die Kandidat/innen sollen aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage sein, die sich in der Selbstverwaltung stellenden Probleme zu erkennen und wirksam an Lösungen mitarbeiten zu können.
    - Im Übrigen sollen die Kandidat/innen die Ziele und Vorstellungen der KKH-Versichertengemeinschaft e. V. in der Öffentlichkeit darstellen können.

Über vorstehende Kriterien hinausgehend haben wir uns bemüht, bei der Gewichtung folgendes Grundschema einzuhalten (1 ist höchste Gewichtung; 7 ist

geringste Gewichtung):

1. Geschlechtergerechtigkeit.
2. Alter.
3. Persönliche Kompetenzen und Erfahrungen.
4. Region.
5. Berücksichtigung relevanter Bevölkerungsgruppen.
6. Aktivitäten innerhalb unserer Versicherungsgemeinschaft.
7. Bereitschaft, an den einschlägigen Schulungsmaßnahmen teilzunehmen.

**5. Nach welchem Verfahren werden Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger gemäß § 60 Abs. 1 SGB IV ausgewählt?**

Im Wesentlichen regelt die vorgenannte Vorschrift (§ 60 Abs. 1 SGB IV) die Nachfolge, wenn ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Selbstverwaltung ausscheidet. Darüber hinaus verpflichtet § 15 Abs. 4a SVWO den Listenträger, das Verfahren festzulegen und in der Niederschrift zu dokumentieren.

**Konkret:**

Der Hauptvorstand der KKH-Versicherungsgemeinschaft e. V. hat für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mandatsträgers in der laufenden Legislaturperiode generell beschlossen, dass die erste auf der Vorschlagsliste als Mitglied aufgeführte Person desselben Geschlechts nachrückt, die nicht gewählt wurde bzw. auf der Stellvertreterliste steht. Die Mitgliederversammlung hat diesen Beschluss zustimmend zur Kenntnis genommen. Im konkreten Fall wird der Hauptvorstand eine entsprechende Entscheidung treffen.

Niederschrift erstellt:

Saarbrücken, 14.11.2022



Erich Balsler  
(Vorsitzender des Hauptvorstandes  
der KKH-Versicherungsgemeinschaft e. V.)



Petra Goohsen-Tute  
(Stv. Vorsitzende des Hauptvorstandes  
der KKH-Versicherungsgemeinschaft e. V.)

ver.di –

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

in der KKH

**Anlage 2**  
(zu § 15 Absatz 1)

**Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates**

Kennwort: ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der KKH

Listenvertreter: Andreas König, ver.di-Bundesverwaltung, Ressort 5, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin; Tel: 030/6956-2147, 0170/7947345

Stellvertreter: Regine Weiß-Balschun, Sperlingsweg 50, 50389 Wesseling; Tel: 0177/8923211

-----

An den  
Wahlausschuss  
der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH  
in Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover

**Vorschlagsliste**

Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
für die Wahl zum Verwaltungsrat der  
Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

**I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung**

Für die Gruppe der Versicherten/~~Arbeitgeber~~ (Nichtzutreffendes ist zu streichen)  
werden vorgeschlagen als:

Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit
1	2	3	4	5
1.	Weiß-Balschun, Regine	1962	Wesseling	Versicherte
2.	Brüske, Sven-Olaf	1973	Dortmund	Versicherter
3.	Johnsson, Charlotte	1966	Nürnberg	Versicherte
4.	Weidner, Gerhard	1950	Hannover	Versicherter
5.	Braun, Andreas	1967	Petersberg	Versicherter
6.	Thimm, Silvia	1959	Duisburg	Versicherte
7.	Butzbach, Iris	1967	Weil der Stadt	Versicherte
8.	Wiechmann, Manfred	1950	Hamburg	Versicherter
9.	Kramer, Kerstin	1964	Albersdorf	Versicherte
10.	Wandsleb, Axel	968	Berlin	Versicherter
11.	Strutz, Pamela	1979	Dortmund	Versicherte

12.	Meuler, Holger	1972	St. Wedel	Versicherter
13.	Welzel, Petra	1965	Berlin	Versicherte
14.	Simat, Andreas	1960	Rauen	Versicherter
15.	Schwabe-Thielen, Kerstin	1971	Alsdorf	Versicherte

Stellvertreter/-innen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit
1	2	3	4	5
1.	Brüske, Sven-Olaf	1973	Dortmund	Versicherter
2.	Johnsson, Charlotte	1966	Nürnberg	Versicherte
3.	Weidner, Gerhard	1950	Hannover	Versicherter
4.	Braun, Andreas	1967	Petersberg	Versicherter
5.	Strutz, Pamela	1979	Dortmund	Versicherte
6.	Butzbach, Iris	1967	Weil der Stadt	Versicherte
7.	Wiechmann, Manfred	1950	Hamburg	Versicherter
8.	Kramer, Kerstin	1964	Albersdorf	Versicherte
9.	Wandsleb, Axel	1968	Berlin	Versicherter
10.	Thimm, Silvia	1959	Duisburg	Versicherte
11.	Meuler, Holger	1972	St. Wedel	Versicherter
12.	Welzel, Petra	1965	Berlin	Versicherte
13.	Simat, Andreas	1960	Rauen	Versicherter
14.	Schwabe-Thielen, Kerstin	1971	Alsdorf	Versicherte
15.	Kirchgeßner, Andreas	1959	Rheinau	Versicherter
16.	Neuber, Füsün	1964	Lüdenscheid	Versicherte
17.	Meyer, Petra	1961	Löhne	Versicherte
18.	Thum, Tatjana	1970	Gießen	Versicherte

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/ jedem Bewerber vorliegen.

Berlin, den 24.10.2022

gez. Dagmar König  
Mitglied des ver.di-Bundesvorstandes

gez. Christoph Schmitz  
Mitglied des ver.di-Bundesvorstandes

## Niederschrift

zur Vorschlagsliste für die Wahl



eines Verwaltungsrates



einer Vertreterversammlung

bei der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH)

Der



Landesbezirksvorstand



Landesbezirksfachbereichsvorstand



Bundesfachbereichsvorstand



Gewerkschaftsrat

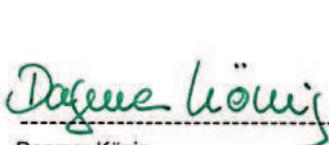
hat auf seiner Sitzung am 19. September 2022

in Berlin

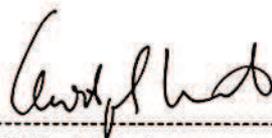
für die Wahlvorschlagsliste ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der KKH

die in der vorliegenden Wahlvorschlagsliste aufgeführten Kandidat\*innen nominiert.

1. ver.di hat in ihrer Mitgliederzeitung „Publik“ alle wählbaren Mitglieder zur Kandidatur für die Sozialwahlen aufgerufen. Darüber hinaus wurde der Aufruf zur Bewerbung auch auf der Internet-Seite „sozialwahlen.verdi.de“ veröffentlicht. Hier war eine digitale Bewerbung über ein Online-Formular möglich.
2. Ebenso wurde auf zahlreichen Veranstaltungen zur Bewerbung aufgefordert und darauf hingewiesen, sich digital oder bei den zuständigen Sozialwahlbeauftragten auf Landesbezirks- oder Bundesfachbereichsebene zu bewerben.
3. Die ver.di-Landesbezirke haben dem Ressort 5 ihre in den Landesbezirksvorständen bestätigten Kandidat\*innenvorschläge übermittelt. Hierbei wurden die verschiedenen Fachbereiche, das Geschlecht, das Alter und die Erfahrungen in der sozialen Selbstverwaltung sowie ggf. ein Migrationshintergrund gemäß der ver.di-eigenen „Richtlinie zur Auswahl der ver.di-Kandidat\*innen“ (Kandi-RL) berücksichtigt. Aus diesen Vorschlägen wurde dann seitens des zuständigen Bundesressorts eine Liste erarbeitet.
4. Bei der Listenzusammenstellung für die bundesweiten Träger wurde soweit wie möglich eine angemessene Vertretung aller Landesbezirke angestrebt. Dies muss allerdings im Rahmen einer Gesamtsicht auf alle diese Träger betrachtet werden, da es nicht in jedem Einzelfall umsetzbar war. Als Kriterien galten sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die bereits erwähnte ver.di-eigene Kandi-RL.
5. ver.di als Listenträgerin und die ver.di-Listenfürher\*innen erklären für den Fall der notwendigen Ergänzung der Gremien, die durch das Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes entstehen kann, dass die Ergänzung unter Berücksichtigung der Geschlechterquote aus der Stellvertretungsliste benannt wird. ver.di behält sich aus gewerkschaftspolitischen Notwendigkeiten eine abweichende Benennung vor, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Geschlechterquote.



Dagmar König  
Mitglied im ver.di-Bundesvorstand



Christoph Schmitz  
Mitglied im ver.di-Bundesvorstand



### Anlagen

Richtlinie zur Auswahl der ver.di-Kandidat\*innen (Kandi-RL)  
PUBLIK-Artikel, Ausgabe 04-2021



**SOZIALWAHLEN 2023**

# **RICHTLINIE ZUR AUSWAHL DER VER.DI-KANDIDAT\*INNEN (Kandi-RL)**

**zu den Wahlen der Vertreterversammlungen (und Vorstände)  
bei den Trägern der Renten- und Unfallversicherung  
sowie den Verwaltungsräten bei den Trägern der  
Krankenversicherung 2023**

# Inhalt

<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>I. WAHL ZU DEN VERTRETERVERSAMMLUNGEN UND VERWALTUNGSRÄTEN .....</b>	<b>4</b>
1.    Zuständigkeiten.....	4
1.1.  Vorschlagsrechte .....	4
1.2.  Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Vorschlagsliste .....	4
1.3.  Listeneinreichung .....	5
2.    Grundsätze für die Auswahl der Kandidat*innen.....	6
2.1.  Voraussetzung der Wählbarkeit .....	6
2.2.  Versicherteneigenschaft/Beauftragung .....	6
2.3.  Gewerkschaftliche Mitarbeit und Beitragsehrlichkeit.....	6
2.4.  Soziale Kompetenz .....	7
2.5.  Hauptamtliche Kolleg*innen .....	7
2.6.  Berücksichtigung von Frauen .....	8
2.7.  Kreis der Wahlbewerber*innen.....	8
3.    Grundsätze für die Zusammenstellung der Listen .....	8
3.1.  Aufstellung von Vorschlägen.....	8
3.2.  Zusammenstellung der Vorschläge zu Listen für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen bei den Trägern der Renten- und Unfallversicherung sowie den Verwaltungsräten bei den Trägern der Krankenversicherung.....	8
<b>II. WAHL ZU DEN VORSTÄNDEN IN DER RENTEN- UND UNFALLVERSICHERUNG.....</b>	<b>9</b>
<b>III. NACHBENENNUNG.....</b>	<b>9</b>
<b>IV. ORGANISATORISCHE HINWEISE .....</b>	<b>10</b>
<b>V. WAHLORDNUNG.....</b>	<b>10</b>
<b>ANHANG.....</b>	<b>10</b>

## Einleitung

Am 31. Mai 2023 werden die nächsten Sozialwahlen stattfinden. Dabei werden die Selbstverwaltungsgremien der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger sowie der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger gewählt. Am 17. November 2022 endet die Einreichungsfrist für die Vorschlagslisten. Um alle demokratischen innergewerkschaftlichen Prozesse der Aufstellung der Kandidat\*innen fristgerecht zu finalisieren, müssen ver.di und die anderen DGB-Gewerkschaften die Listen der Kandidat\*innen für diese Wahlen bis zum Frühjahr 2022 aufstellen.

Der "Ausbau der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung" gehört zu den satzungsgemäßen Aufgaben der ver.di (§ 5 Abs. 3 Buchst. d) ver.di-Satzung).

Soziale Selbstverwaltung organisiert die Mitbestimmung der Versicherten in wesentlichen Fragen der Sozialversicherung: In Vorständen und Verwaltungsräten, als Mitglieder in Widerspruchsausschüssen und als Versichertenälteste/Versichertenberater\*innen gewährleisten Selbstverwalter\*innen aktive Nähe der Sozialversicherungen zu den Versicherten. Sie treten in ihren unterschiedlichen Funktionen gemeinsam für die Berücksichtigung der vielfältigen Belange der Versicherten ein.

Gewerkschaften sind historisch und gesetzlich zur Übernahme der Selbstverwaltungsaufgaben in der Sozialversicherung besonders mandatiert (vgl. z. B. § 48 SGB IV). Dies ist bei den Wahlberechtigten der Sozialwahlen nicht selbstverständlich bekannt. ver.di wird daher in der Phase der Listenaufstellungen und im Vorfeld der Sozialwahlen 2023 die Information über die Stärke der Versicherteninteressenvertretung durch die Gewerkschaften in enger Abstimmung mit dem DGB verbreitern und für eine Stimmabgabe für Gewerkschaftslisten werben.

Die Aufstellung der ver.di-Listen erfolgt transparent und demokratisch entsprechend der vorliegenden und vom Gewerkschaftsrat verabschiedeten Richtlinie. ver.di stellt sicher, dass in der Selbstverwaltung Versicherte in ihrer ganzen Vielfalt vertreten werden. Hierbei haben die Fachbereiche durch ihre Betriebsnähe eine besondere Verantwortung für die gesamte Wahlperiode.

Die Selbstverwalter\*innen sind Informationsbrücken zwischen Sozialversicherungsträgern und Lebenswirklichkeit der Versicherten. Sie sind aber auch Transmissionsriemen für grundsätzliche gewerkschafts- und sozialpolitische Positionierungen von ver.di, die im Rahmen der Sozialpartnerschaft über die Selbstverwaltung in den Sozialversicherungsträger eingebracht werden sollen. Sie berichten in den Strukturen der ver.di über ihre Selbstverwaltungsarbeit, informieren über die Herausforderungen der sozialen Sicherung und tragen dazu bei, die Sozialversicherungen zukunftsfest zu machen.

# I. WAHL ZU DEN VERTRETERVERSAMMLUNGEN UND VERWALTUNGSRÄTEN

## 1. Zuständigkeiten

### 1.1. Vorschlagsrechte

#### 1.1.1. Sozialwahlbeauftragte

Jeder Bundesfachbereich und jeder Landesbezirk benennt eine\*n Sozialwahlbeauftragte\*n.

#### 1.1.2. Vorschlagsrechte bei bundesweiten Trägern

Das Vorschlagsrecht für die bundesweiten Träger der Sozialversicherung liegt beim Bundesvorstand, den Bundesfachbereichen und den Landesbezirken.

#### 1.1.3. Vorschlagsrechte bei regionalen Trägern

Das Vorschlagsrecht bei den regionalen Trägern der Sozialversicherung haben die Landesbezirke/Landesbezirksfachbereiche.

#### 1.1.4. Nicht vorschlagsberechtigte Stellen

Es bleibt den vorschlagsberechtigten Ebenen/Gliederungen unbenommen, auch nicht vorschlagsberechtigte Stellen (z. B. Bezirke, Ortsgruppen und Betriebsgruppen, Personengruppen) in das Nominierungsverfahren einzu beziehen.

Die Statuten der Fachbereiche, die Richtlinie für Frauen- und Gleichstellungspolitik sowie die Richtlinien der Gruppen nach § 22 Abs. 4 ver.di-Satzung bleiben unberührt.<sup>1</sup>

### 1.2. Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Vorschlagsliste

#### 1.2.1. Bundesebene

Liegt die Zuständigkeit bei der Bundesebene (Ressort/Fachbereich), reichen die Landesbezirke gemäß ver.di-internem Zeitplan ihre Vorschläge an diese weiter. Für bundesweite Sozialversicherungsträger erfolgt dann die Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Vorschlagsliste auf Bundesebene.

Das Zustandekommen der jeweiligen Vorschlagsliste ist vom Landesbezirk in einer Niederschrift zu dokumentieren, diese ist – zusammen mit den Vorschlägen – an die Bundesebene weiterzuleiten.

Die Bundesebene kann die Zuständigkeit für die Zusammenstellung der Liste an einen Landesbezirk delegieren.

#### 1.2.2. Landesebene

Für regionale Sozialversicherungsträger liegt die Zuständigkeit für die Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Liste beim Landesbezirk.

Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich über einen Landesbezirk hinaus, stellt der Landesbezirk die Vorschlagsliste zusammen, in dem der Sozial-

---

<sup>1</sup> z. B. „Richtlinie für Meister\*innen, Techniker\*innen, Ingenieur\*innen“

versicherungsträger seinen Sitz hat. Die übrigen Landesbezirke sind vorschlagsberechtigt.

Für die Betriebskrankenkassen (BKK), die keinem Unternehmen zuzuordnen sind, ist der Landesbezirk zuständig, in dem die BKK ihren Sitz hat (s. BKK-Handbuch), gleiches gilt für die Innungskrankenkassen (IKK) und die Landesverbände der Innungs- und Betriebskrankenkassen. Die übrigen Landesbezirke sind vorschlagsberechtigt.

### **1.2.3. Entscheidung des Gewerkschaftsrates**

Über die „Zuständige Stelle in ver.di“ für die Listenaufstellung bei den Sozialversicherungsträgern (siehe Anhang) entscheidet der Gewerkschaftsrat.

Für den Fall, dass es bei der Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Vorschlagsliste zwischen den Landesbezirken zu Streitigkeiten kommt, entscheidet der Gewerkschaftsrat über die Zusammenstellung der Vorschlagsliste.

### **1.2.4. Vorschlagslisten und Niederschriften**

In der Niederschrift nach § 48 Abs. 8 SGB IV muss das Listenaufstellungsverfahren dokumentiert werden. Hierbei gelten die Vorgaben aus § 48 SGB IV i. V. m. § 15 Wahlordnung für die Sozialversicherung.

## **1.3. Listeneinreichung**

ver.di beteiligt sich an den Sozialwahlen in der Sozialversicherung sowohl mit eigenen Vorschlagslisten als auch mit Kandidat\*innen auf Vorschlagslisten des DGB.

Alle Vorschlagslisten, die in der Zuständigkeit der Bundesebene (Ressort/ Fachbereich) liegen, werden dem Ressort 5 Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zur Prüfung im Sinne der Richtlinie vorgelegt, bevor sie vom Gewerkschaftsrat beschlossen werden. Gleiches gilt auch für Vorschlagslisten, an denen mehrere Landesbezirke beteiligt sind.

Über den entsprechenden Beschluss des Gewerkschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Zustandekommen der jeweiligen Vorschläge dokumentiert.

Alle Vorschlagslisten, die in der Zuständigkeit einzelner Landesbezirke liegen, werden dem/der Sozialwahlbeauftragten des Landesbezirks zur Prüfung vorgelegt, bevor sie vom jeweiligen Landesbezirksvorstand beschlossen werden.

Die Vorschlagslisten werden von der für die Zusammenstellung zuständigen Stelle bei dem jeweiligen Träger der Sozialversicherung entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Wahlordnung für die Sozialversicherung eingereicht inkl. folgender Anlagen:

- ver.di-Satzung,
- Kandi-RL,
- Niederschriften zum Bewerbungsverfahren der Kandidat\*innenlisten.

### **1.3.1. Listenträger**

Die ver.di-Vorschlagslisten sind entsprechend der einschlägigen Vorschriften der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in Verbindung

mit § 42 Abs. 1 und 3 der ver.di-Satzung durch den Bundesvorstand (jeweils 2 Mitglieder des Bundesvorstandes gemeinschaftlich) zu unterzeichnen.

Ist der ver.di-Landesbezirk Listeneinreicher, unterzeichnet gemäß § 35 Satz 5 der ver.di-Satzung als Bevollmächtigte/r die/der Landesbezirksleiter\*in, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter\*in die Vorschlagslisten.

### **1.3.2. Listenvertreter\*in**

Die Stelle, die für die Listeneinreichung zuständig ist (Bundesebene/Landesbezirk) bestimmt eine\*n in der Regel hauptamtliche\*n Beschäftigte\*n als Listenvertreter\*in sowie eine\*n Stellvertreter\*in. Die von ver.di beim Sozialversicherungsträger eingereichte Vorschlagsliste wird gegenüber dem Wahlausschuss durch die „Listenvertreter\*innen“ vertreten.

Die Erklärungen der Listenvertreter\*innen gegenüber dem Wahlausschuss sind für ver.di verbindlich. Die Listenvertreter\*innen bleiben im Amt und sind bis zur konstituierenden Sitzung der Selbstverwaltungsorgane (Verwaltungsrat, Vertreterversammlung, Vorstand) alleinige Ansprechpartner\*innen der Wahlausschüsse.

## **2. Grundsätze für die Auswahl der Kandidat\*innen**

### **2.1. Voraussetzung der Wählbarkeit**

Die Kandidat\*innen müssen grundsätzlich die Wählbarkeitsvoraussetzungen als Versicherte nach § 51 SGB IV für die gesamte Amtsperiode erfüllen.

### **2.2. Versicherteneigenschaft/Beauftragung**

Damit ver.di bei jedem Sozialversicherungsträger ihres Interessenbereiches mit mindestens einer/einem hauptamtlichen Gewerkschaftssekretär\*in der Selbstverwaltung vertreten ist, sollten bei den

Ortskrankenkassen,  
DRV Regionalträgern,  
Berufsgenossenschaften und Unfallkassen,  
Betriebskrankenkassen und  
Innungskrankenkassen

Beauftragte benannt werden.

Für die Besetzung der Selbstverwaltungsorgane der Verbände gilt entsprechendes.

### **2.3. Gewerkschaftliche Mitarbeit und Beitragsehrlichkeit**

Die Wahlbewerber\*innen müssen für ein Amt in der Selbstverwaltung durch aktive Mitarbeit in ver.di qualifiziert sein. Diese aktive Mitarbeit muss auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Die Kandidat\*innen verpflichten sich ihr Mandat zurückzugeben, wenn die Gewerkschaftszugehörigkeit aufgegeben wird oder sie aus ver.di ausgeschlossen werden.

Wählbar ist nach § 21 Abs. 2 ver.di-Satzung, wer mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen nicht im Rückstand ist und seinen Pflichten zur Abführung von Bezügen aus Aufsichtsrats-, Verwaltungsratsmandaten und sonstigen abführungspflichtigen Nebentätigkeiten gemäß den hierzu vom Gewerkschaftsrat erlassenen Richtlinien nachgekommen ist.

## **2.4. Soziale Kompetenz**

### **2.4.1. Kontinuität gewerkschaftlicher Arbeit in der Selbstverwaltung**

Um die Kontinuität der gewerkschaftlichen Arbeit in der Selbstverwaltung langfristig zu gewährleisten, sollten auf jeder Vorschlagsliste selbstverwaltungserfahrene Kollegen\*innen in einem angemessenen Verhältnis zu solchen stehen, die erstmals kandidieren und noch eingearbeitet werden müssen, aber die Gewähr bieten, Erfahrungen und Kenntnisse in die nächste Wahlperiode weiterzutragen.

### **2.4.2. Betriebsbezug**

ver.di erachtet es für wünschenswert, dass Wahlbewerber\*innen in der Regel auf eine starke betriebliche Verankerung verweisen können. Darüber hinaus sind in der Krankenversicherung und in der Rentenversicherung Senior\*innen zu berücksichtigen (siehe Ziffer 2.4.1).

### **2.4.3. Bereitschaft zur Zusammenarbeit**

Wahlbewerber\*innen müssen sich verpflichten zur Zusammenarbeit

- mit anderen Fraktionen in der Selbstverwaltung,
- mit den Bezirksgeschäftsführungen, den Landesbezirksleitungen, dem Bundesvorstand sowie den entsprechenden Vorständen,
- mit ver.di-Betriebs- oder Personalräten
- sowie mit den ver.di- Betriebs- und Fachgruppen des jeweiligen Trägers.

### **2.4.4. Bereitschaft zur Weiterbildung**

Wahlbewerber\*innen müssen bereit sein, sich in Schulungen, auf Tagungen etc. weiterzubilden und kontinuierlich die aktuellen sozialpolitischen Diskussionen und Entwicklungen, insbesondere in den für ihre Sozialversicherung relevanten Bereichen, zu verfolgen.

## **2.5. Hauptamtliche Kolleg\*innen**

### **2.5.1. Besondere Aufgaben**

Hauptamtliche Kolleg\*innen haben insbesondere die Aufgabe, ggf. zusammen mit den gewerkschaftsseitigen Vorsitzenden der Gremien

- für gewerkschaftsseitige Betreuung der SV-Vertreter\*innen zu sorgen; das schließt eine regelmäßige Berichtspflicht über die aktuellen Entwicklungen in der jeweiligen Selbstverwaltung gegenüber der entsendenden Stelle in ver.di und gegenüber den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der jeweiligen Selbstverwaltungsorgane ein,
- Vorbereitungen zu den Gremiensitzungen zu organisieren,
- die Diskussion zwischen Selbstverwaltung und den jeweils zuständigen Gewerkschaftsgremien zu organisieren,
- externe Beratung für die gewerkschaftlichen Vertreter\*innen in den jeweiligen Selbstverwaltungsorganen zu organisieren, sofern erforderlich,

- Kontaktpflege und Organisation des Austausches mit den jeweiligen Betriebsgruppen und mit den Fachgruppen bzw. Personalräten. (bei Verbänden ggf. mit den Betriebsräten).

## **2.6. Berücksichtigung von Frauen**

Für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Sozialwahlen gilt § 20 Abs. 3 der ver.di-Satzung.<sup>2</sup>

Die gesetzliche Regelung zur Frauenmindestquote in § 48 Abs. 9 SGB IV, wonach für die Krankenkassen eine gesetzliche Pflichtquote von 40 Prozent gilt, bleibt davon unberührt. Das heißt, dass hier jeder 3. Listenplatz mit einer Frau besetzt sein muss, andernfalls ist die Vorschlagsliste ungültig.

Die gesetzliche Regelung in § 48 Abs. 10 SGB IV, wonach für die Rentenversicherungs- und Unfallversicherungsträger eine „Soll-Quote“ von 40 Prozent gilt, bleibt ebenfalls davon unberührt. Wird diese „Soll-Quote“ nicht erfüllt, ist dies schriftlich zu begründen und der Wahlvorschlagsliste als Anlage beizufügen.

## **2.7. Kreis der Wahlbewerber\*innen**

Diese Auswahlkriterien der Ziffer 2. gelten in gleicher Weise für die Versichertenberater\*innen und Versichertenältesten bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) sowie Mitglieder in den Renten- und den Widerspruchsausschüssen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

# **3. Grundsätze für die Zusammenstellung der Listen**

## **3.1. Aufstellung von Vorschlägen**

Bei der Aufstellung von Vorschlägen sind folgende Punkte zu beachten:

- 3.1.1.** Soweit mehr als ein Vorschlag gemacht wird, sind die Kandidat\*innen in eine Reihenfolge zu bringen.
- 3.1.2.** Für die Nominierung und Listenplatzierung von Wahlbewerberinnen gilt 2.6. dieser Richtlinie.
- 3.1.3.** Zwischen haupt- und ehrenamtlichen Wahlbewerber\*innen soll ein ausgewogenes Verhältnis hergestellt werden.
- 3.1.3.** Die Vorschläge sollen den besonderen regionalen und/oder fach-/berufsspezifischen Gegebenheiten des Trägers Rechnung tragen.

## **3.2. Zusammenstellung der Vorschläge zu Listen für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen bei den Trägern der Renten- und Unfallversicherung sowie den Verwaltungsräten bei den Trägern der Krankenversicherung**

Die zuständige Stelle im Sinne von 1.2. in Verbindung mit der Anlage „Zuständige Stelle in ver.di im Sinne der ver.di-Kandi-RL “ fasst die ihr vorliegenden Vorschläge und ggf. ihre eigenen Vorschläge zu einer Vorschlagsliste gem. SGB IV zusammen.

---

<sup>2</sup> "Frauen müssen in allen Organen, Beschlussgremien und bei Delegiertenwahlen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der jeweils repräsentierten Mitgliedschaft vertreten sein."

Bei fachbereichsübergreifend zu besetzenden Berufsgenossenschaften ist für die Listenvorschläge jedes Fachbereichs der Anteil der Frauen an den ver.di-Mitgliedern der betroffenen Branche zu berücksichtigen. Für Listen eines alle Branchen betreffenden Sozialversicherungsträgers (z. B. DRV Bund) sind die Verhältniszahlen der Gesamtmitgliedschaft von ver.di zugrunde zu legen.

- 3.2.1.** Die Vorschlagslisten sollten regelmäßig genauso viele Wahlbewerber\*innen enthalten, wie Versichertenvertreter\*innen für die Vertreterversammlung zu wählen sind, es sei denn, es wurden abweichende Vereinbarungen mit anderen Gruppierungen getroffen.

Für jede Vorschlagsliste ist gem. SGB IV eine angemessene Zahl von Stellvertreter\*innen zu benennen.

- 3.2.2.** Die „Zuständige Stelle in ver.di“ ist an die Reihenfolge der Kandidat\*innen der einzelnen Vorschläge gebunden. Sie kann hiervon nur dann abweichen, wenn ansonsten die Grundsätze nach 3.1. verletzt würden.

- 3.2.3.** Soweit die Listenzusammenstellung in der Zuständigkeit der Bundesebene (Ressort/Fachbereich) liegt, trifft auf Vorschlag des Bundesvorstandes nach Beratung im Beirat der Gewerkschaftsrat die endgültige Entscheidung.

Soweit die Listenzusammenstellung in der Zuständigkeit des Landesbezirks (Ressort/Landesbezirksfachbereich) liegt, beschließt der Landesbezirksvorstand über die Liste.

- 3.2.4.** Nach der Beschlussfassung nach 3.2.3. werden die Landesbezirke und die Fachbereiche durch den Bundesvorstand durch Zusendung von Abschriften der endgültigen Vorschlagsliste darüber informiert, welche ihrer Vorschläge Eingang in die Liste gefunden haben. Die Landesbezirke und die Fachbereiche der Bundesebene sind gehalten, den von ihnen vorgeschlagenen Kandidat\*innen eine Abschrift der endgültigen Vorschlagsliste auszuhändigen.

## **II. WAHL ZU DEN VORSTÄNDEN IN DER RENTEN- UND UNFALLVERSICHERUNG**

Für die Kandidat\*innen der durch die jeweilige Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes gelten die Grundsätze unter I. entsprechend.

## **III. NACHBENENNUNG**

### **1. Ergänzung der Liste zur Vertreterversammlung nach der Vorstandswahl**

Nach der Wahl des Vorstandes bei den Trägern der Rentenversicherung und der Unfallversicherung ist für die aus der Vertreterversammlung durch Wahl in den Vorstand ausgeschiedenen Mitglieder durch die „Zuständige Stelle in ver.di“ die den gewählten Mitgliedern folgenden Kandidat\*innen in der Reihung der Vorschlagsliste zu benennen.

### **2. Ergänzung von Verwaltungsrat, Vertreterversammlung und Vorstand während der laufenden Legislaturperiode**

Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrates hat ein Ergänzungsverfahren gem. § 60 SGB IV zur Folge.

Der Listenträger (Zuständige Stelle nach 1.3. dieser Richtlinie) hat dabei die Vorschlagsliste und ihre Reihung zu beachten.

Bei zwingend gebotenen Abweichungen ist das Gremium, das nach 3.2.3. dieser Richtlinie über die Listenzusammensetzung entschieden hat, umgehend zu unterrichten.

#### **IV. ORGANISATORISCHE HINWEISE**

1. Das Ressort 5 Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik ist das zuständige Ressort für die Wahlen in der Sozialversicherung 2023.
2. Dem Ressort 5 sind Kopien aller Wahlvorschlagslisten zu übermitteln, ebenso sind dem Ressort 5 alle benannten Wahlausschussmitglieder zu melden.
3. Die für die Zusammenstellung und Einreichung der Listen „Zuständigen Stelle in ver.di“ hat die neu- und wiedergewählten Organmitglieder nach Konstituierung der Selbstverwaltungsorgane mit ihren Kontaktdaten inkl. E-Mail-Adresse in die MIBS mit der entsprechenden Kennziffer einzugeben. Die Daten sind fortlaufend zu pflegen.
4. Entsprechendes gilt für die Versichertenberater\*innen und Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung und die Mitglieder in den Rentenausschüssen und Widerspruchsstellen der Unfallversicherungsträger und der Widerspruchsausschüsse in der Krankenversicherung.

#### **V. WAHLORDNUNG**

Für das gesamte Verfahren der Aufstellung der Listen und der Durchführung der Wahl gelten die Regelungen des Wahlkalenders sowie die Wahlordnung für die Sozialversicherungen und das SGB IV.

#### **ANHANG**

##### **Sozialversicherungsträger mit „Zuständiger Stelle in ver.di“**

# Sozialversicherungswahlen 2023

**Die Selbstverwalter\_innen**

*Wir entscheiden mit.*

## Liste zuständiger Stellen in ver.di

Stand: 20.04.2022, 14:47 Uhr

[Rentenversicherung \(RV\)](#)

[Ersatzkassen \(vdek\)](#)

[Allgemeine Ortskrankenkassen \(AOK\)](#)

[Innungskrankenkassen \(IKK\)](#)

[Betriebskrankenkassen \(BKK\)](#)

[Unfallversicherung \(UV\)](#)

[Berufsgenossenschaften \(BG\)](#)

[Landwirtschaftliche Sozialversicherung \(LSV\)](#)

[Fusionen](#)

### **Hinweise:**

Die Kontaktdaten der Sozialwahlbeauftragten in den ver.di-Landesbezirken sowie weitere Informationen zu den Sozialwahlen sind auf unserer Website und im Intranet zu finden.

<https://selbstverwaltung.verdi.de>

<https://sozialwahlen.verdi.de>

<https://sozialwahlbeauftragte.verdi.de>

<https://sozialwahlen-hintergrund.verdi.de>

### **Kontakt:**

ver.di-Bundesverwaltung, Ressort 5 - Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Axel Schmidt

Referat Soziale Selbstverwaltung/Sozialwahlen

[selbstverwaltung@verdi.de](mailto:selbstverwaltung@verdi.de)

# Rentenversicherung

Organisation	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
Deutsche Rentenversicherung Bund	Berlin	Ress. 5
Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Karlsruhe	LBz BaWü
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Landshut	LBz Bay
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Frankfurt/Oder	LBz BB
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Laatzen	LBz NDS-HB
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Frankfurt/Main	LBz Hessen
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Leipzig	LBz SAT
Deutsche Rentenversicherung Nord	Lübeck	LBz Nord
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Bayreuth	LBz Bay
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Oldenburg	LBz NDS-HB
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Düsseldorf	LBz NRW
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Speyer	LBz RLPS
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Saarbrücken	LBz RLPS
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Augsburg	LBz Bay
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Münster	LBz NRW
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See *)	Bochum	Ress. 5

\*) bei der Frauenquote gilt die KBS komplett (Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfallversich.) als Rentenversicherungsträger

## Ersatzkassen

Organisation	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
BARMER	Berlin	Ress. 5
DAK Gesundheit	Hamburg	Ress. 5
Techniker Krankenkasse (TK)	Hamburg	Ress. 5 in Abst. mit FB A (ehem. BFB 08)
HEK - Hanseatische Krankenkasse	Hamburg	Ress. 5
hkk Krankenkasse	Bremen	LBz NDS-HB
KKH Kaufmännische Krankenkasse	Hannover	Ress. 5

## Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK)

Organisation	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
AOK Baden-Württemberg	Stuttgart	LBz BaWü
AOK Bayern	München	LBz Bay
AOK Hessen	Bad Homburg v. d. H.	LBz Hessen
AOK Nordwest	Dortmund	LBz NRW
AOK Rheinland/Hamburg	Düsseldorf	LBz NRW
AOK Bremen/Bremerhaven	Bremen	LBz NDS-HB
AOK Niedersachsen	Hannover	LBz NDS-HB
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland	Eisenberg	LBz RLPS
AOK PLUS	Dresden	LBz SAT
AOK Sachsen-Anhalt	Magdeburg	LBz SAT
AOK Nordost	Potsdam	LBz BB

## Innungskrankenkassen (IKK)

Organisation	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
IKK classic	Dresden	LBz SAT
IKK gesund plus	Magdeburg	LBz SAT
IKK Brandenburg und Berlin (IKK BB)	Potsdam	LBz BB
IKK - Die Innovationskasse (ehem. IKK Nord)	Lübeck	LBz Nord
BIG direkt gesund	Dortmund	LBz NRW
IKK Südwest	Saarbrücken	LBz RLPS

## Betriebskrankenkassen (BKK)

Organisation	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
Audi BKK	Ingolstadt	LBz Bay
BAHN-BKK	Frankfurt/Main	LBz Hess
Bertelsmann BKK	Gütersloh	LBz NRW
BKK AKZO Nobel Bayern	Erlenbach	LBz Bay
BKK Diakonie	Bielefeld	LBz NRW
BKK DürkoppAdler	Bielefeld	LBz NRW
BKK EUREGIO	Heinsberg	LBz NRW
BKK exklusiv	Lehrte	LBz NDS-HB
BKK Faber-Castell & Partner	Regen	LBz Bay
BKK firmus	Bremen	LBz NDS-HB
BKK Freudenberg	Weinheim	LBz BaWü
BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER	Bielefeld	LBz NRW
BKK Herkules	Kassel	LBz Hess
BKK Linde	Wiesbaden	LBz Hess
BKK Melitta HMR	Minden	LBz NRW
Mobil Krankenkasse (ehem. BKK MOBIL OIL)	Hamburg	LBz HH
BKK PFAFF	Kaiserslautern	LBz RLPS
BKK Pfalz	Ludwigshafen	LBz RLPS
BKK ProVita	Bergkirchen	LBz Bay
BKK Public	Salzgitter	LBz NDS-HB
BKK Scheufelen	Kirchheim/Teck	LBz BaWü
BKK SBH (Schwarzwald-Baar-Heuberg)	Trossingen	LBz BaWü
BKK Technoform	Göttingen	LBz NDS-HB
BKK Textilgruppe Hof	Hof	LBz Bay
BKK VDN	Schwerte	LBz NRW
BKK VerbundPlus	Biberach	LBz BaWü
BKK VBU (Verkehrsbau Union)	Berlin	LBz BB
BKK Werra-Meissner	Eschwege	LBz Hess
BKK Wirtschaft & Finanzen	Melsungen	LBz Hess

## Betriebskrankenkassen (BKK)

Organisation	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
BKK ZF & Partner	Koblenz	LBz RLPS
BKK24	Obernkirchen	LBz NDS-HB
Continental BKK	Hamburg	FB A (ehem. BFB 01)
DIE BERGISCHE Krankenkasse	Solingen	LBz NRW
energie-BKK	Hannover	LBz NDS-HB in Abst. mit FB A (ehem. BFB 02)
Heimat Krankenkasse (ehem. BKK Dr. Oetker)	Bielefeld	LBz NRW
NOVITAS BKK	Duisburg	LBz NRW
pronova BKK	Ludwigshafen	LBz RLPS
R+V Betriebskrankenkasse	Wiesbaden	LBz Hess
Salus BKK	Neu-Isenburg	LBz Hess
SBK (Siemens BKK)	München	LBz Bay
SECURVITA	Hamburg	LBz HH
SKD BKK	Schweinfurt	LBz Bay
TUI BKK	Hannover	LBz NDS-HB
VIACTIV Krankenkasse (ehem. BKK VOR ORT)	Bochum	LBz NRW
vivida bkk	Villingen-Schwenningen	LBz BaWü
WMF BKK	Geislingen	LBz BaWü
BKK B. Braun Aesculap	Melsungen	LBz Hess
BKK BPW Bergische Achsen KG	Wiehl	LBz NRW
BMW BKK	Dingolfing	LBz Bay
BKK Deutsche Bank AG	Düsseldorf	LBz NRW
Ernst & Young BKK	Melsungen	LBz Hess
BKK evm (ehem. KEVAG KOBLENZ)	Koblenz	LBz RLPS
BKK EWE	Oldenburg	LBz NDS-HB
BKK Groz-Beckert	Albstadt	LBz BaWü
BKK KARL MAYER	Obertshausen	LBz Hess
Krones BKK	Neutraubling	LBz Bay
BKK MAHLE	Stuttgart	LBz BaWü
BKK Merck	Darmstadt	LBz Hess

## Betriebskrankenkassen (BKK)

Organisation	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
BKK Miele	Gütersloh	LBz NRW
BKK MTU	Friedrichshafen	LBz BaWü
BKK PwC	Melsungen	LBz Hess
BKK Rieker.Ricosta.Weisser	Tuttlingen	LBz BaWü
BKK Salzgitter	Salzgitter	LBz NDS-HB
BKK STADT AUGSBURG	Augsburg	LBz Bay
BKK Voralb HELLER*INDEX*LEUZE	Nürtingen	LBz BaWü
BKK Würth	Künzelsau	LBz BaWü
BOSCH BKK	Stuttgart	LBz BaWü
Daimler BKK	Bremen	LBz NDS-HB
debeka BKK	Koblenz	LBz RLPS
mhplus Krankenkasse	Ludwigsburg	LBz BaWü
Südzucker-BKK	Mannheim	LBz BaWü
Koenig & Bauer BKK (BKK KBA)	Würzburg	LBz Bay

## Unfallversicherung (UV)

Organisation	Kürzel	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband	BS GUV	Braunschweig	LBz NDS-HB
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover und Landesunfallkasse Niedersachsen	GUVH/LUKN	Hannover	LBz NDS-HB
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg	GUV OL	Oldenburg	LBz NDS-HB
Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen	FUK	Hannover	LBz NDS-HB
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	UK NRW	Düsseldorf	LBz NRW
Unfallkasse Rheinland-Pfalz	UK RLP	Andernach	LBz RLPSaar
Unfallkasse Saarland	UKS	Saarbrücken	LBz RLPSaar
Unfallkasse Sachsen	UK Sachsen	Meißen	LBz SAT
Unfallkasse Sachsen-Anhalt	UK ST	Zerbst/Anhalt	LBz SAT
Unfallkasse Thüringen	UKT	Gotha	LBz SAT
Feuerwehr-Unfallkasse der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen	FUK Mitte	Magdeburg	LBz SAT
Unfallkasse Baden-Württemberg	UKBW	Stuttgart	LBz BaWü
Kommunale Unfallversicherung Bayern	KUVB	München	LBz Bay
Bayerische Landesunfallkasse	Bayer. LUK	München	LBz Bay
Unfallkasse Berlin	UKB	Berlin	LBz BB
Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	UK BB + FUK BB	Frankfurt/Oder	LBz BB
Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen	UK Bremen	Bremen	LBz NDS-HB
Unfallkasse Nord	UK Nord	Kiel	LBz Nord
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord	HFUK Nord	Kiel	LBz Nord
Unfallkasse Hessen	UKH	Frankfurt/Main	LBz Hessen
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	UK MV	Schwerin	LBz Nord
Unfallversicherung Bund und Bahn	UVB	Frankfurt/Main	Ress. 5

## Berufsgenossenschaften (BG)

Organisation	Kürzel	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
BG Rohstoffe und chemische Industrie	BG RCI	Heidelberg	FB A (ehem. BFB 08 in Abst. mit BFB 02)
BG Holz und Metall	BGHM	Mainz	IG Metall
BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	BG ETEM	Köln	FB A (ehem. BFB 08 + BFB 02) und Ress. 5
BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	BGN	Mannheim	NGG
BG Handel und Warenlogistik	BGHW	Mannheim	FB D (ehem. BFB 12)
BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	BG Verkehr	Hamburg	FB D (ehem. BFB 11) in Abst. mit FB A (ehem. BFB 9) + FB E (ehem. BFB 10)
BG Bauwirtschaft	BG BAU	Berlin	IG BAU
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	VBG	Hamburg	Ress. 5
BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	BGW	Hamburg	FB C (ehem. BFB 03)

## Landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV)

Organisation	Kürzel	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	SVLFG	Kassel	FB B (ehem. BFB 7)

**Hinweis:**

Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung umfasst i.d.R. drei Träger pro Region: Alterskasse, Krankenkasse und Pflegekasse

\*) bei der Frauenquote gilt die SVLFG komplett (Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflegeversich.) als Unfallversicherungsträger

## Fusionen

Organisation	Fusion mit/zur ...
IKK Weser-Ems	hkk
BG Gartenbau	SVLFG
BG Transport und Verkehrswirtschaft	BG Verkehr
Bayerische Landesunfallkasse	KuVB
Eisenbahn-Unfallkasse	UVB
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUKBB)	UK BB
Feuerwehr-Unfallkasse für Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	HFUK Nord
Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg	HFUK Nord
Feuerwehr-Unfallkasse Nord	HFUK Nord
Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN)	GUVH/LUKN
Unfallkasse des Bundes	UVB
Unfallkasse München (UK München)	KUVB
Unfallkasse Post und Telekom (UKPT)	BG Verkehr
actimonda krankenkasse (ehem. BKK ALP plus)	BIG direkt gesund
atlas BKK ahlmann	vivida bkk
BKK A.T.U.	BKK ProVita
BKK advita	BKK24
BKK Aesculap	BKK B. Braun Aesculap
BKK Axel Springer	DAK Gesundheit
BKK Basell	BKK VBU
BKK Beiersdorf AG	DAK Gesundheit
BKK BJB	BKK Gildemeister Seidensticker
BKK Braun-Gillette	pronova BKK
BKK Demag Krauss-Maffei	BKK VBU
BKK Deutsche Post	BARMER
BKK Essanelle	BARMER
BKK family	BKK ProVita
BKK futur	BKK VBU

## Fusionen

Organisation	Fusion mit/zur ...
BKK Gesundheit	DAK Gesundheit
BKK Heimbach	actimonda krankenkasse
BKK Henschel plus	Continental BKK
BKK IHV (BKK Industrie, Handel und Versicherungen)	BKK family
BKK Kassana	BKK VerbundPlus
BKK MAN und MTU	Audi BKK
BKK Medicus	BKK VBU
BKK HMR (Herford Minden Ravensberg)	BKK Melitta HMR
BKK Melitta Plus	BKK Melitta HMR
BKK MEM	Metzinger BKK
BKK Phoenix	Novitas BKK
BKK Schwesternschaft v. BRK	BKK ProVita
BKK S-H	BKK VBU
BKK Victoria D.A.S.	BIG direkt gesund
BKK Vital	BKK Pfalz
Brandenburgische BKK	BKK VBU
Deutsche BKK	BARMER
E.ON Betriebskrankenkasse	energie-BKK
ESSO BKK	Novitas BKK
HEAG BKK	Linde BKK
Hypovereinsbach BKK	BKK Mobil Oil
Metzinger BKK	mhplus
SAINT-GOBAIN BKK	DAK Gesundheit
Schwenniger Krankenkasse	vivida bkk
Shell BKK/Life	DAK Gesundheit
TBK (Thüringer Betriebskrankenkasse)	BKK VBU
Vaillant BKK	pronova BKK
Vereinigte BKK	BKK VBU
BKK Achenbach-Buschhütten	VIACTIV Krankenkasse
SIEMAG BKK (Fusion zum 1.1.2022)	Novitas BKK
Wieland BKK (Fusion zum 1.1.2022)	BKK VerbundPlus

## Fusionen

Organisation	Fusion mit/zur ...
BKK GRILLO-WERKE AG (Fusion zum 1.1.2022)	DIE BERGISCHE Krankenkasse
BKK RWE	energie-BKK

# Mach was, rede mit

## Gesichertes digitales Zugangsrecht

**BETRIEBSRÄTEMODERNISIERUNGSGESETZ** – Der Bundestag hat das Betriebsrätemodernisierungsgesetz verabschiedet. ver.di hält es für eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung. Wichtig sei, dass der Schutz bei der Gründung von Betriebsräten verbessert sei. Der ver.di-Vorsitzende Frank Werneke fordert jedoch, dass die Stärkung der Mitbestimmung nach der Bundestagswahl weitergehen müsse. Als ein Beispiel nannte er die Verlagerung vieler Tätigkeiten in die mobile Arbeit. Sie mache erforderlich, dass Gewerkschaften auch ein gesichertes digitales Zugangsrecht in die Betriebe erhielten, um Beschäftigte und Belegschaften zu informieren. „Erheblichen Handlungsbedarf gibt es auch in der Unternehmensmitbestimmung“, so Werneke. Immer mehr große Konzerne – insbesondere in der Dienstleistungswirtschaft – verhindern die Wahl von Aufsichtsräten, in denen Beschäftigte und ihre Gewerkschaftvertreter seien. Mehr erfahren im ver.di-Bereich Mitbestimmung: [kurzelinks.de/xny4](https://kurzelinks.de/xny4)

## Sonderkapitel zu Corona

**LOHNSTEUER** – Der DGB hilft mit einer Broschüre bei der Lohnsteuerklärung. Jungst sind die „Lohnsteuergrundbegriffe 2021“ erschienen. 58 Stichwörter, von Altersentlastungsbetrag bis zumutbare Belastung, sind dort erläutert, ergänzt wird die Broschüre mit Tabellen. Mit dabei ist auch ein Extrakapitel zu Corona und damit verbundenen steuerlichen Regelungen für die Jahre 2020 und 2021. Erarbeitet wurde die Broschüre von Edmund

## SOZIALWAHLEN 2023 – Vorbereitungen von ver.di beginnen jetzt mit der Suche nach Kandidat\*innen

Von Heike Langenberg

Im Frühjahr 2023 werden bei verschiedenen Sozialversicherungsträger\*innen neue Versichertenparlamente gewählt. Auch wenn es noch fast zwei Jahre dauert, bis die Sozialwahlen bei gesetzlichen Krankenkassen, Renten- und Unfallversicherungsträger\*innen stattfinden, laufen schon jetzt die ersten Vorbereitungen. Auch ver.di sucht bereits nach Kandidat\*innen für ihre Listen – und fordert alle Interessierten auf, sich zu melden.

Monique Steeger gehört seit 2011 zum Versichertenparlament der AOK Rheinland/Hamburg. Als gelernte Sozialversicherungsfachangestellte war es für die mittlerweile bei ver.di hauptamtlich Beschäftigte ein naheliegender Schritt, sich zu melden, als Kandidierende gesucht wurden. Aber ihr berufliches Fachwissen sei keine Voraussetzung für eine Kandidatur, sagt sie. Denn die ver.di-Vertreter\*innen bildeten immer eine gute Mischung aus Einsteiger\*innen und Er-

fahrenen, von der alle profitieren können.

Bei der Wahl 2023 gilt ein neues Sozialwahlrecht. So werden die über 20 Millionen Wahlberechtigten bei den größeren Krankenkassen wie Barmer, DAK-Gesundheit oder Techniker Krankenkasse neben der üblichen Briefwahl auch online abstimmen können. Außerdem gelten jetzt Quoten. Bei den Krankenkassen müssen auf den Kandidierenden-Vorschlagslisten jeweils 40 Prozent Frauen und Männer vertreten sein. Bei den Renten- und Unfallkassen ist das eine Soll-Regelung.

## ver.di-Listen immer mit 50 Prozent Frauen

„Mehr Frauen, das macht einen Unterschied“, ist sich die Sozialwahlbeauftragte der Bundesregierung, Rita Pawelski, sicher. Denn die Leistungen sollten im Sinne aller Versicherten der jeweiligen Kasse ausgestaltet werden. Da sei ein geringer Frauenanteil beschämend. Als Beispiele nannte Rita Pawelski beim Tag der Selbstverwaltung von ver.di im Mai Leistungen wie Vorsorgeuntersuchungen, den Einsatz von Haushaltshilfen oder Medikamente, deren Dosierung sich immer noch an Männern ausrichte. ver.di-Bundesvorstandsmitglied Dagmar König weist darauf hin, dass bei den ver.di-Listen immer 50 Prozent der Kandidierenden weiblich sind.

„Mitgestalten und mitwirken“, ist auch für Petra Rahmann das entscheidende

Moment bei ihrem Engagement als Versichertenvertreterin im Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse (TK). Und das nicht nur bei der TK, wo sie auch in weiteren Ausschüssen aktiv ist. Ob in ihrem Beruf als Landschaftsarchitektin bei der Autobahn GmbH des Bundes, lange Zeit im Gesamtpersonalrat oder bei gewerkschaftlichen Funktionen in ver.di, ihr Motto ist: „Mach was, rede mit, dann hast Du eine Chance.“

Durch den laufenden Erfahrungsaustausch mit Betriebs- und Personalräten sowie vielen Ehrenamtlichen aus vielen Branchen wüssten die gewerkschaftlich engagierten Versichertenvertreter\*innen, wo Versicherten und Rentner\*innen der Schuh drückt, sagte Petra Rahmann. Die Selbstverwaltung habe Kontrolle und könne im Sinne der Versicherten Einfluss nehmen. 1999 ist sie zum ersten Mal als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt worden, sechs Jahre später als ordentliches Mitglied.

Für 2023 möchte sich die dann 64-Jährige noch einmal aufstellen lassen, um junge Menschen an die Hand zu nehmen und in dieses Ehrenamt einzuarbeiten. Doch die bereits jetzt Aktiven können auch viel von jungen Neueinsteiger\*innen lernen, nicht nur, wenn es um deren Interessen geht, sondern auch wenn es um den Einsatz sozialer Medien oder die Gestaltung dieses Ehrenamtes geht. „Wir brauchen immer eine gute Mischung“, sagt Petra Rahmann, jung, alt, neu, erfahren, Mann, Frau – denn die Vielfalt der TK-Mitglieder müsse sich

## Weitere Infos

Die Vorbereitungen für die Sozialwahlen 2023 sind bei ver.di bereits angelaufen. Bis Ende 2021 sollen die Listen der Kandidierenden stehen. Wer sich für eine Kandidatur interessiert oder mehr über die Aufgaben der Selbstverwalter\*innen wissen möchte, kann sich an die jeweiligen Wahlbeauftragten in den ver.di-Landesbezirken wenden. Weiterer Ansprechpartner ist Axel Schmidt, der bei ver.di auf Bundesebene verantwortlich ist. Er ist zu erreichen unter der E-Mail: [axel.schmidt@verdi.de](mailto:axel.schmidt@verdi.de)

arbeitsmarkt- und sozialpolitik.  
[verdi.de/selbstverwaltung](https://verdi.de/selbstverwaltung)

auch in ihrer Vertretung widerspiegeln. Diese Mischung und die immer gute Unterstützung durch ver.di mache es auch Neueinsteiger\*innen leicht, in die Selbstverwaltung einzusteigen, sagt Monique Steeger. Sie ermuntert insbesondere junge Menschen, sich einzubringen und bei den Sozialwahlen zu kandidieren.

Aber alle Interessierten müssten sich auch darüber klar sein, dass dieses Ehrenamt Zeit koste. Dafür könne man viel bewegen und vermitteln. Sie nennt als Beispiel die Diskussion über Zusatzbeiträge. Es müsse eine Balance gefunden werden zwischen einer sinnvollen Verwendung der Mitgliedsbeiträge und einem guten Leistungsangebot – und dazu könnten die Selbstverwalter\*innen beitragen.

Und das Wählen nicht vergessen

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**in der KKH**

## SVWO Anlage 2

Zu § 15 Abs. 1)

### Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates

Kennwort: Deutscher Gewerkschaftsbund in der KKH

Listenvertreter: Marco Frank c/o DGB Bundesvorstand, Henriette-Herz-Platz 2,  
10178 Berlin; Tel: 030/24060-289

Stellvertreter: Markus Hofmann c/o DGB Bundesvorstand, Henriette-Herz-Platz 2,  
10178 Berlin, Tel: 030/24060-133

-----

An den  
Wahlausschuss  
der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH  
in Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover

### Vorschlagsliste

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

für die Wahl zum Verwaltungsrat der

Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

#### I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung

Für die Gruppe der Versicherten/~~Arbeitgeber~~ (Nichtzutreffendes ist zu streichen)  
werden vorgeschlagen als:

#### Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit
1	2	3	4	5
1.	Mehnert, Reinhard	1957	Großknehlen	Versicherter
2.	Studnik, Katrin	1965	Duisburg	Versicherte
3.	Lavan, Mario	1968	Waldlaubersheim	Versicherter
4.	Stockfisch, Christina	1971	Berlin	Beauftragte

Anlage 2 SVWO

Stellvertreter/-innen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit
1	2	3	4	5
1.	Studnik, Katrin	1965	Duisburg	Versicherte
2.	Lavan, Mario	1968	Waldlaubersheim	Versicherter
3.	Mehnert, Reinhard	1957	Großkmehlen	Versicherter
4.	Stockfisch, Christina	1971	Berlin	Beauftragte

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

Berlin, den 26.10.2022

Für den DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund

gez. Yasmin Fahimi (Vorsitzende DGB)

gez. Anja Piel (Vorstandsmitglied DGB)

## Niederschrift

zur Vorschlagsliste für die Wahl



eines Verwaltungsrates



einer Vertreterversammlung



eines Vorstandes

bei der/des Kaufmännischen Krankenkasse - KKH

Der Vorstand

DGB-Bundesvorstand

hat auf seiner Sitzung am 7. Juni 2022

in Berlin

für die Wahlvorschlagsliste Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

die aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten gemäß den als Anlage beigefügten

„Grundsätzen zur Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Listen von DGB und

Mitgliedsgewerkschaften zu den Sozialversicherungswahlen 2023“ beschlossen.

1. Zur demokratischen Legitimation der Listenaufstellung hat der DGB ein öffentliches Bewerbungsverfahren zur Sozialwahl 2023 betrieben. Auf den Internet-Seiten des Deutschen Gewerkschaftsbundes (sowohl auf Bundesebene wie auch auf den regionalen Seiten) erfolgte die Kandidat\*innen-Suche für die Selbstverwalter\*innen-Gremien der Unfall-, Kranken-, und Rentenversicherung. Mit einem online-Formular konnten dort alle wählbaren Gewerkschaftsmitglieder des DGB ihre Bewerbungen abgeben.
2. Darüber hinaus wurden Kandidat\*innen-Vorschläge berücksichtigt, die über die Aufrufe der DGB-Gewerkschaften in den Betrieben, und dort im Rahmen von Betriebsversammlungen und/oder Aushängen erfolgten.
3. Die Kandidat\*innen wurden vom jeweiligen Gewerkschaftsgremium (Vorstand) beschlossen und an den DGB benannt. Beim DGB erfolgte die Listenaufstellung unter Berücksichtigung der beteiligten Organisationen, des gesetzlich geregelten Geschlechterproporz, der Beteiligung unterschiedlicher Branchen und Regionen sowie den bisher gesammelten Erfahrungen in der sozialen Selbstverwaltung gemäß den DGB-Kandidat\*innen-Grundsätzen (siehe Anhang).
4. Alle Vorschläge der Mitgliedsorganisationen wurden abwechselnd in der von den Organisationen verhandelten Reihenfolge nach den genannten Kriterien berücksichtigt. Nachfolgend wurden die Vorschlagslisten vom höchsten satzungsgemäß dazu legitimierten Beschlussgremium des DGB final beschlossen.
5. Der DGB als Listenträger erklärt für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Selbstverwaltungsgremiums, den/die Nachfolger/in gemäß §60 Abs.1/1a unter Berücksichtigung der Geschlechterquote von der Stellvertreter-Liste zu benennen.

Berlin, den 25.11.2022

-----



Yasmin Fahimi (DGB-Vorsitzende)



Anja Piel (Vorständin)

### Anlage

Grundsätze zur Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Listen von DGB und Mitgliedsgewerkschaften zu den Sozialversicherungswahlen 2023

18.01.2022

# **Grundsätze zur Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Listen von DGB und Mitgliedsgewerkschaften zu den Sozialversicherungswahlen 2023**

Am 31. Mai 2023 finden die Wahlen zu den Selbstverwaltungsgremien der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger und der Unfallversicherungsträger statt. Bis zum Ende des Sommers 2022 müssen DGB und Mitgliedsgewerkschaften die Kandidatenlisten für diese Wahlen aufstellen.

Grundlage der Arbeit für gewerkschaftliche Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter ist der Auftrag des Gesetzgebers nach §1 Abs. 1 SGB I. Die Selbstverwaltungsgremien sind die höchsten Entscheidungsorgane der Sozialversicherung. In der gesetzlichen Krankenversicherung treffen sie die strategischen Entscheidungen der Krankenkassen und überwachen die hauptamtlichen Vorstände. In der Rentenversicherung und in den Unfallversicherungsträgern sind sie darüber hinaus auch für die Verwaltung der Versicherungsträger zuständig. Diese weitgehenden Kompetenzen entsprechen dem Demokratieprinzip unseres Sozialstaates: Die Sozialversicherungen als Kernstück und tragende Säulen unseres sozialen Sicherungssystems prägen mit ihren umfangreichen Leistungen in erheblichem Umfang die Lebens- und Arbeitssituation des größten Teils der Bevölkerung. Deshalb ist es unabdingbar, dass Vertreter/innen derjenigen, die die Sozialversicherungen finanzieren und auf ihre Leistungen angewiesen sind, erheblichen Einfluss auf die Leistungskonkretisierung und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel nehmen.

Die Regelungen zu Leistungen, auf die die Versicherten dem Grunde nach Anspruch haben, und Vorschriften über die Qualität sowie wirtschaftlichen Umgang bei der Erbringung von Leistungen sind immer komplexer geworden. Dementsprechend anspruchsvoller wird die Arbeit der Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter.

Um ihre Verantwortung in der Selbstverwaltung der Sozialversicherungen angemessen wahrzunehmen und die vorhandenen Gestaltungsspielräume im Interesse der Versicherten ausschöpfen zu können, müssen DGB und Gewerkschaften daher auf eine qualifizierte Besetzung der Selbstverwaltungsorgane achten.

Folgende Grundsätze finden bei der Auswahl der Kandidatinnen/Kandidaten für die Listen von DGB und Mitgliedsgewerkschaften zu den Sozialversicherungswahlen 2023 Anwendung:

## 1. Kompetenzen in der Selbstverwaltung

Die nachfolgenden Anforderungen sind so zu verstehen, dass nicht jede/r Kandidat/in alle diese Voraussetzungen mitbringen muss, sondern dass die DGB-Gruppe insgesamt diese Kompetenzen einbringt.

Die Kolleginnen und Kollegen, die auf den DGB- und Gewerkschaftslisten für die Sozialwahlen kandidieren, müssen bereit sein, sich in Schulungen, Tagungen usw. weiterzubilden und kontinuierlich die aktuelle sozialpolitische Diskussion und Entwicklung, insbesondere in den für ihre Sozialversicherung relevanten Bereichen zu verfolgen.

Durch die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten ist zu gewährleisten, dass in der Gewerkschaftsgruppe in jedem Selbstverwaltungsorgan folgende Kompetenzen abgedeckt sind:

- **Fachliche Kompetenzen**
  - Kenntnisse des gegliederten Sozialversicherungssystems
  - Hilfe beim Zugang zu bedarfsgerechten Leistungen
  - Strategische Planung und Controlling
  - Grundsätze von Organisations- und Personalentwicklung
  - Haushaltsplanung, Jahresabschluss, Bilanzen
  - Finanz- und Investitionsplanung
  
- **Soziale Kompetenzen in Hinblick auf die erforderliche Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen in der Selbstverwaltung und mit hauptamtlichen Geschäftsführern bzw. Vorständen, wie z. B.**
  - Individuelle Beratungskompetenz
  - Kommunikations-, Verhandlungs-, Konfliktlösungskompetenzen
  - Sitzungsvorbereitung und -leitung
  - Durchsetzungsfähigkeit

Die Zusammenstellung der Listen sollte möglichst die Zusammensetzung der Versicherten des jeweiligen Trägers widerspiegeln. Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten ist ein Generationenwechsel anzustreben. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten nach der Wahl noch mindestens eine halbe Wahlperiode im Arbeitsleben verbleiben, um die betriebliche Anbindung zu gewährleisten.

## 2. Einbindung der Kandidaten/innen in die gewerkschaftliche Arbeit

Die Arbeit der Gewerkschaftsvertreter/innen in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungen erfolgt im Rahmen der sozialpolitischen Programmatik des DGB und der gewerkschaftlichen Beschlüsse zur Sozialpolitik. Dies erfordert einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen DGB und Gewerkschaften und den Selbstverwalter/innen. Ist der/die versichertenseitige Vorsitzende Mitglied einer DGB-Gewerkschaft, ist er/sie Ansprechpartner/in der gewerkschaftlichen Listenträger. Ansonsten ist ein/e Kollegin/Kollege als Ansprechpartner/in zu bestimmen. Die Kandidaten/innen auf den DGB- und Gewerkschafts-Listen für die Sozialwahl 2023 sind verpflichtet,

- eine mehrjährige Mitgliedschaft sowie aktive gewerkschaftliche Tätigkeiten bei einer DGB-Gewerkschaft oder beim DGB nachzuweisen;
- regelmäßig einen satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen;  
die notwendige Zeit für die Gremiensitzungen inklusive der Vorbereitungssitzungen und für die individuelle Vorbereitung auf die Sitzungen aufzubringen;
- im Rahmen der gewerkschaftlichen Programmatik, Beschlusslage und Strategien zu arbeiten;
- über ihre Tätigkeit gegenüber ihrer Gewerkschaft und dem DGB zu berichten; dazu gehören auch frühestmögliche Informationen über diskutierte/geplante strukturelle Veränderungen des Sozialversicherungsträgers, in dessen Selbstverwaltung sie tätig sind;
- ihr Mandat zurückzugeben, wenn
  - sie ihre Gewerkschaftszugehörigkeit aufgeben, ohne eine neue bei einer anderen DGB-Gewerkschaft zu begründen;
  - sie aus einer DGB-Gewerkschaft ausgeschlossen werden;
  - sie als Beauftragte aus dem Beschäftigungsverhältnis zum DGB oder einer DGB-Gewerkschaft ausscheiden bzw. die ehrenamtliche Funktion nicht mehr ausüben, auf deren Grundlage die Beauftragung erfolgte.

Kandidaten/innen, soweit sie im Anschluss an die Sozialwahlen in Leitungsfunktionen gewählt werden (Verwaltungsrat; Vertreterversammlung, Vorstände, Ausschüsse), sollen bereit und von ihren sonstigen Belastungen in der Lage sein, sich in gewerkschaftliche Diskussionen und in sozialversicherungsträgerübergreifende Veranstaltungen zur Erarbeitung und Abstimmung von Strategien in den Sozialversicherungsträgern einzubringen.

### 3. Hauptamtliche Gewerkschaftssekretäre/innen in der Selbstverwaltung

Bei jedem Sozialversicherungsträger soll in der Regel mindestens ein/e hauptamtliche/r DGB-/Gewerkschaftssekretär/in Mitglied in der Selbstverwaltung sein. Um dies sicherzustellen, können bei den Regionalträgern, den Unfallversicherungsträgern, den Betriebskrankenkassen, den Innungskrankenkassen und den Allgemeinen Ortskrankenkassen Beauftragte benannt werden.

Diese hauptamtlichen Kollegen/innen haben insbesondere die Aufgabe, ggf. zusammen mit dem/der versicherungsseitigen Vorsitzenden des Gremiums

- für gewerkschaftsseitige Betreuung der SV-Vertreter zu sorgen (ggf. durch Kontakthalten zu den zuständigen Sekretären bei Gewerkschaften und DGB);
- Vorbesprechungen zu den Gremiensitzungen zu organisieren und vorzubereiten;
- die Diskussion zwischen Selbstverwaltung und den jeweils zuständigen DGB- und Gewerkschaftsgremien zu organisieren;
- Schulungsmaßnahmen für die Mitglieder ihrer Selbstverwaltung zu organisieren;
- wo erforderlich, externe Beratung für die Gewerkschaftsvertreter/innen in dem jeweiligen Selbstverwaltungsorgan zu organisieren;
- die Beteiligung an trägerübergreifenden strategischen Diskussionen der Selbstverwaltung sicherzustellen.

DGB und Gewerkschaften räumen diesen Kollegen/innen den für diese Arbeit erforderlichen zeitlichen Raum ein.

Für die Besetzung der Selbstverwaltungsorgane der Spitzenverbände gilt Entsprechendes.

#### **4. Erhöhung des Anteils der Kolleginnen in der Selbstverwaltung**

Die Satzung des DGB bestimmt, dass Frauen in den Gremien und den Delegationen, in denen der DGB die Benennungskompetenz hat, mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in Mandaten vertreten sein sollen. Um die Chancen von Frauen zu erhöhen und den im Gesetz definierten Frauenanteil bei den Mandatsträger/innen zu erreichen, sollte bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Sozialwahlen die Hälfte der Listenplätze mit Kandidatinnen besetzt werden.

Es ist im Interesse des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften, zu einer gleichberechtigten Beteiligung von Frauen in den Gremien der Sozialversicherungen zu kommen. Frauen sollen zunehmend als Vorsitzende von Vertreterversammlungen, Vorständen und Verwaltungsräten in Führungspositionen gelangen.

#### **5. Gewährleistung der Kontinuität der Arbeit der Selbstverwaltung**

Um die Kontinuität der gewerkschaftlichen Arbeit in der Selbstverwaltung langfristig zu gewährleisten, sollten auf jede Vorschlagsliste selbstverwaltungserfahrene Kollegen/innen und solche, die erstmals kandidieren und noch eingearbeitet werden müssen, aber die Gewähr bieten, Erfahrungen und Kenntnisse in die nächste Wahlperiode weiterzutragen, in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

#### **6. Gesetzliche Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Die Kandidaten/innen auf den Vorschlagslisten für die Sozialwahlen müssen die in § 51 SGB IV genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

## 7. Verfahren

Für die Aufstellung der Listen gelten folgende Zuständigkeiten:

<i>Sozialversicherungsträger</i>	<i>Zuständig ist:</i>
- Unfallversicherungsträger	jeweils zuständige Gewerkschaften
- BKKen	Jeweils zuständige Gewerkschaft; Erstreckt sich eine BKK nach Fusion auf die Organisationsbereiche mehrerer Gewerkschaften, ist diejenige Gewerkschaft federführend zuständig, zu deren Organisationsbereich die größte der in der Fusion aufgegangenen BKKen gehörte. Bei virtuellen BKKen ist der DGB-Bezirk zuständig, in dem sich der Sitz der Kasse befindet. Diese Regelung kann auch bei BKKen angewendet werden, bei denen nach Öffnung und Fusionen eine klare Gewerkschafts-Zuordnung nicht möglich scheint.
- Knappschaft Bahn See	IG BCE, EVG, ver.di
- Regionalträger der DRV - AOKen	DGB-Bezirke Sofern Zuschnitte örtlicher Gliederungen der Träger mit denen von DGB-KV/SV übereinstimmen, kann der Bezirksvorstand die Koordinierung auf KV/SV per Beschluss übertragen.
- IKKen	DGB- Bezirke zusammen mit den zuständigen Gewerkschaften
- DRV Bund - Ersatzkassen	DGB-Bundesvorstand und einzelne Gewerkschaften

Der DGB stellt bei den Sozialversicherungsträgern, bei denen er die Zuständigkeit hat, in Abstimmung mit den Gewerkschaften die Listen auf und beschließt diese durch seine Gremien. Dazu gibt es folgendes Procedere:

Zur demokratischen Legitimation der Listenaufstellung gemäß § 15 SVWO betreibt der DGB ein öffentliches Auswahlverfahren zur Sozialwahl, indem über die Internet-Seiten des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) die Kandidat/Innen-Suche für die Selbstverwaltergremien der Unfall-, Kranken-, und Rentenversicherung erfolgt. Mit einem online-Formular werden erwerbstätige Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner aufgefordert, ihre Bewerbungen abzugeben.

Darüber hinaus werden Kandidat/Innen-Vorschläge berücksichtigt, die über die Aufrufe der DGB-Gewerkschaften in den Betrieben, und dort im Rahmen von Betriebsversammlungen und/oder Aushängen erfolgen. Die Kandidat/Innen werden auf ihre Mitgliedschaft beim gewünschten Träger überprüft. Die Wahl-Listen werden vom jeweiligen Gewerkschaftsgremium (Vorstand) beschlossen und an den DGB benannt. Beim DGB erfolgt die Listenaufstellung unter Berücksichtigung des gesetzlich geregelten Geschlechterproporz. Alle Vorschläge der Mitgliedsorganisationen werden abwechselnd in der von den Organisationen verhandelten Reihenfolge berücksichtigt. Nachfolgend werden die Vorschlagslisten vom höchsten satzungsgemäß dazu legitimierten Beschlussgremium des DGB final beschlossen. Das gleiche Verfahren gilt im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds einer Vertreterversammlung oder eines Verwaltungsrates für die Besetzung des/der Nachfolgers/in. Durch eine Niederschrift zur Wahlvorschlagsliste findet der Nachweis darüber statt, welche Liste

wann, wo und durch welches Gremium beschlossen worden ist. Die Niederschrift wird zusammen mit der Vorschlagsliste beim Wahlausschuss des Trägers eingereicht.

Die Verbandsgremien werden durch Delegation durch die jeweiligen Mitglieder besetzt. Sie haben hinsichtlich der von den Gewerkschaften in der Selbstverwaltung verfolgten Ziele eine sehr hohe strategische Bedeutung. Deshalb müssen die gewerkschaftsseitigen Vorschläge zur Besetzung dieser Gremien unbedingt durch die DGB-Bezirke bzw. den DGB-Bundesvorstand koordiniert werden.

**Unternehmerverbände**

**Niedersachsen e.V.**

## SVWO Anlage 2

Zu § 15 Abs. 1)

### Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates

Kennwort: Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.

Listenvertreter: Meinecke, Christoph, Schiffgraben 36,  
30175 Hannover; Tel: 0511/8505-250

Stellvertreterin: Spionek, Diana, Schiffgraben 36,  
30175 Hannover; Tel: 0511/8505-246

-----

An den  
Wahlausschuss  
der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH  
in Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover

### Vorschlagsliste

Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (vertreten durch den Hauptgeschäftsführer,  
Herrn Dr. Volker Müller)

für die Wahl zum Verwaltungsrat der **Kaufmännischen Krankenkasse – KKH**

I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung

Für die Gruppe der ~~Versicherten~~/Arbeitgeber (Nichtzutreffendes ist zu streichen)  
werden vorgeschlagen als:

#### Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit
1	2	3	4	5
1.	Ruffing, Frank	1964	Kleve	Arbeitgeber
2.	Humberg, Christoph	1969	Hannover	Arbeitgeber
3.	Machulla, Martina	1962	Neustadt Rübenb.	Beauftragte
4.	Kuck, Jörg	1965	Ottenstein	Arbeitgeber
5.	Wendel, Corinne	1971	Bad Camberg	Arbeitgeber
6.	Schnurr, Hansjürgen	1958	Baden-Baden	Beauftragter
7.	Resske, Petra	1962	Zwickau	Arbeitgeber
8.	Poppeck, Mark	1979	Biederitz	Arbeitgeber
9.	Asmuth, Jorina	1997	Burgwedel	Beauftragte
10.	Siebrecht, Frank	1960	Hannover	Arbeitgeber

Stellvertreter/-innen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit
1	2	3	4	5
1.	Görs, Claudia	1975	Hann. Münden	Arbeitgeber
2.	Flöge, Katja	1967	Hannover	Arbeitgeber
3.	Witt, Axel	1953	Isernhagen	Beauftragter
4.	David, Stefan	1973	Hannover	Arbeitgeber
5.	Görn, Matthias	1974	Hannover	Arbeitgeber
6.	Hissler, René	1953	Losheim am Seer	Beauftragter
7.	Saurin, Martina	1965	Hannover	Arbeitgeber
8.	Fahlteich, Birgit	1976	Uetze	Arbeitgeber
9.	Hibbe, Klaus	1967	Neustadt	Arbeitgeber
10.	Bokemüller, Götz	1961	Vienenburg	Arbeitgeber

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/ jedem Bewerber vorliegen.

Hannover, den 15.11.2022

gez. Christoph Meinecke

gez. Diana Spionek



UNTERNEHMERVERBÄNDE  
NIEDERSACHSEN E.V.

Schiffgraben 36  
30175 Hannover  
Tel.: +49 511 8505-282  
Fax: +49 511 8505-268  
E-Mail: ds@uvn.digital  
Internet: www.uvn.digital  
Unser Zeichen: Me/DS

Datum  
15.11.2022

## Niederschrift über Bewerberaufstellung nach § 48 Abs. 8 Satz 2 SGB IV

Sämtliche Mitgliedsverbände der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. wurden aufgefordert, aus den Reihen ihrer Mitglieder geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Dies erfolgte mit Rundschreiben vom 6. Juli 2022 mit den dort zugrunde gelegten Kriterien (vgl. Anlage). Daneben wurde auf Geschäftsführerkonferenzen und Vorstands- und Präsidiumssitzungen über die anstehenden Sozialwahlen informiert und eine Mitarbeit in den Gremien angeboten.

Daneben wurden die bisher benennenden Verbände direkt angeschrieben und eine erneute Benennung anheimgestellt. Aus den benannten Kandidatinnen und Kandidaten wurden die Listen erstellt. Bisher benannte Kandidatinnen und Kandidaten haben hierbei einen Vorrang erhalten. Den Mitgliedsverbänden wurde daneben selbst eine Einschätzungsprärogative gewährt.

Nicht besetzte Plätze wurden aus den darüber hinaus genannten Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt. Hierbei wurden Lebensalter, Geschlecht, Erfahrung und ausgeübte Tätigkeit, Branche und Arbeitgebergemeinschaft berücksichtigt.

Hinsichtlich der Reihenfolge wurde im Wesentlichen auf die bestehende Besetzung der aktuellen Sozialversicherungsgremien abgestellt. Die Reihenfolge auf den Listen richtete sich im Wesentlichen auch nach Arbeitgeber- und Beauftragten-Eigenschaft sowie dem Geschlecht.

Die Auswahl erfolgte durch die Geschäftsführung der Unternehmerverbände Niedersachsen in Abstimmung mit ihren Mitgliedsverbänden.

Für den Fall des Ausscheidens wird - wie in der Vergangenheit auch - die benennende Mitgliedsorganisation um Nachbesetzung gebeten.



Dr. Volker Müller

Deutsche Bank AG	Kto. 040538100	BLZ 250 700 70	BIC: DEUTDE2HXXX	IBAN: DE86 2507 0070 0040 5381 00
Commerzbank AG	Kto. 327291100	BLZ 250 400 66	BIC: COBADEFFXXX	IBAN: DE33 2504 0066 0327 2911 00
Postbank Hannover	Kto. 0092216302	BLZ 250 100 30	BIC: PBNKDEFF	IBAN: DE78 2501 0030 0092 2163 02

An die Geschäftsführungen  
der UVN-Mitgliedsverbände

An die Geschäftsleitungen  
der INW-Mitgliedsunternehmen

=====

Schiffgraben 36  
30175 Hannover  
Tel.: 0511 8505-282  
Fax: 0511 8505-268  
E-Mail: ds@uvn.digital  
Internet: uvn.digital  
unser Zeichen: 2022-07-07-AL-  
Sozialwahlen 2023

Datum  
07.07.2022/DS

## Sozialwahlen 2023

### Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für Gremien der Sozialversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind derzeit mit der Vorbereitung der entsprechenden Vorschlagslisten der Arbeitgeber für die Sozialwahlen 2023 befasst. Konkret handelt es sich um ordentliche Mitgliedschaften und vor allem Stellvertretungen für die Verwaltungsräte von AOK Niedersachsen und der KKH sowie um die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover. Wir sind hier mit unseren Mitgliedsverbänden bereits gut fortgeschritten, es zeichnet sich jedoch ab, dass wir noch einige Kandidatinnen und Kandidaten benötigen.

Sollten Sie an einer Mitarbeit in der sozialen Selbstverwaltung Interesse haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht. Auch Vorschläge geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten aus Ihrer Mitgliedschaft sind uns immer willkommen.

Auf folgende bei der Benennung zu beachtende Gesichtspunkte möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

Die vorgeschlagenen Personen müssen ein Interesse daran haben, in den Gremien der Selbstverwaltung aktiv die Interessen der Arbeitgeber zu vertreten. Die vorgeschlagenen Personen sollten möglichst selbst Arbeitgeber sein, da der Anteil der Beauftragten einer Arbeitgebervereinigung auf ein Drittel begrenzt ist.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben müssen wir eine Geschlechterquote von mindestens 40 % einhalten. Dies wird in der Praxis dazu führen, dass vorgeschlagene Frauen mit Arbeitgeberzugehörigkeit im Sinne des SGB IV mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einen Listenplatz erhalten werden. Nur so können wir gegebenenfalls flexibel reagieren und fristgerecht Personen benennen, die die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

Deutsche Bank AG	Kto. 040538100	BLZ 250 700 70	BIC: DEUTDE2HXXX	IBAN: DE86 2507 0070 0040 5381 00
Commerzbank AG	Kto. 327291100	BLZ 250 400 66	BIC: COBADEFFXXX	IBAN: DE33 2504 0066 0327 2911 00
Postbank Hannover	Kto. 0092216302	BLZ 250 100 30	BIC: PBNKDEFF	IBAN: DE78 2501 0030 0092 2163 02

Es ist des Weiteren Wert darauf zu legen, dass die vorgesehenen Personen bereit und in der Lage sind, die mit der Amtsübernahme verbundenen Pflichten regelmäßig auszuüben, damit eine vollständige Präsenz der Arbeitgebergruppe gewährleistet ist.

Die neue Amtsperiode beginnt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag (31. Mai 2023) und dauert sechs Jahre. In der Regel sollten Personen benannt werden, die während der gesamten Amtsdauer oder zumindest einen erheblichen Teil hiervon noch aktiv im Erwerbsleben tätig sind, um den Bezug zur betrieblichen bzw. verbandlichen Praxis sicherzustellen.

Schließlich möchten wir empfehlen, die Bewerber über die Voraussetzungen der Wählbarkeit auf Arbeitgeberseite mittels des beigefügten Merkblatts (**Anlage**) zu informieren.

Wir freuen uns über Ihre Nachricht bis zum

**9. September 2022.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Müller

Christoph Meinecke

Anlage